

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design**

Vom 16. Januar 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5, § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Landeshochschulgesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert worden ist, und § 1 Absatz 2 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Oktober 2012 (Mittl.bl. BM M-V S. 1159), die zuletzt durch die Achte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design vom 19. Juli 2024 (Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar, Sonderausgabe vom 26. Juni 2025) geändert worden ist, hat die Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design die folgende Prüfungs- und Studienordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

II. Allgemeines

§ 2 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

§ 3 Abschlussgrad

III. Prüfungen

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Arten der Prüfungsleistungen

§ 6 Leistungsnachweise

§ 7 Ablegen von Modulprüfungen

§ 8 Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten

§ 9 Regelprüfungstermine und Fristen

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11 Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 12 Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote

V. Studienordnung

§ 13 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

§ 14 Ziele des Studiums

§ 15 Studienbeginn

§ 16 Gliederung des Studiums

§ 17 Inhalt des Studiums

§ 18 Lehr- und Lernformen

§ 19 Exkursionen

§ 20 Praktikum

§ 21 Studienberatung

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

§ 23 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1 Prüfungs- und Studienplan

Anlage 2 Praktikumsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(§ 1 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences: Technology, Business and Design. Die Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar ist unmittelbar anzuwenden, soweit diese Prüfungs- und Studienordnung keine eigenen Vorschriften enthält.

(2) Das Studium kann als praxisintegrierter dualer Studiengang durchgeführt werden. Einzelheiten regelt § 2 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung sowie der entsprechende Leitfaden.

II. Allgemeines

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Sie gliedert sich in fünf Theoriesemester, eine Praxisphase und die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis mit dazugehörigem Kolloquium).

§ 3

Abschlussgrad

(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen.

III. Prüfungen

§ 4

Prüfungsausschuss

(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Prüfungsausschuss wird durch Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften gebildet. Er ist für alle das Prüfungsverfahren betreffende Aufgaben und Entscheidungen des Prüfungswesens sowie für die weiteren durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. Zur Erledigung dieser Aufgaben und Entscheidungen steht ihm das Prüfungsamt zur Verfügung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Mitgliedern, davon vier Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Studierenden.

Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen und Professoren und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden und in deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die studentischen Mitglieder haben bei materiellen Prüfungsentscheidungen, insbesondere über das Bestehen und Nichtbestehen und über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Prüfungs- und

Studienleistungen, kein Stimmrecht. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

§ 5 **Arten der Prüfungsleistungen** (§ 6 Rahmenprüfungsordnung)

Folgende Arten von Prüfungsleistungen können nach Maßgabe des Prüfungsplans (Anlage 1) vorgesehen werden:

1. Schriftliche Prüfungen,
2. Mündliche Prüfungen,
3. Alternative Prüfungsleistungen. Diese können sein:
 - Hausarbeiten,
 - Projektarbeiten,
 - sonstige schriftliche Arbeiten,
 - Referate,
 - Planspiele,
 - Fallstudien,
 - Kolloquien,
 - Teilnahme an Workshops,
 - Rollenspiele,
 - Programmieraufgaben,
 - Rechnergestützte Prüfungen.

Alternative Prüfungsleistungen können auch als semesterbegleitende Prüfungen außerhalb des von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraumes erbracht werden. Eine Alternative Prüfungsleistung kann aus mehreren Teilleistungen bestehen.

§ 6 **Leistungsnachweise** (§ 10 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Leistungsnachweise können als Assessment abgefordert werden und sind in der Modulbeschreibung beschrieben.

(2) Das Ergebnis der Bewertung von Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung ist, ist den Studierenden spätestens 14 Tage vor Ende der Lehrveranstaltungszeit bekannt zu geben.

§ 7 **Ablegen von Modulprüfungen** (§ 12 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die im Prüfungsplan (Anlage 1) aufgeführten Leistungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an den bezeichneten Modulprüfungen. Die Studierenden sind in der ersten Vorlesungswoche im jeweiligen Fach über die für sie geltende Art und den Umfang der für die Zulassung zu einer Modulprüfung notwendigen Leistungsnachweise in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit dem Antritt zur Prüfung.

§ 8
Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
(§ 16 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5,0	= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Bewertung einer schriftlichen Prüfungsleistung ist spätestens sechs Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(3) Die Prüfungsleistung Praktikumsarbeit wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 9
Regelprüfungstermine und Fristen
(§ 17 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Prüfungstermine und macht sie elektronisch bekannt.

(2) Soweit nach dem Prüfungsplan (Anlage 1) unterschiedliche Prüfungsleistungen zur Auswahl stehen oder Alternative Prüfungsleistungen zu erbringen sind, legen die Lehrenden spätestens 14 Tage nach Lehrveranstaltungsbeginn durch Erklärung gegenüber den Studierenden und dem Prüfungsausschuss Art, Umfang und Anzahl der für das Bestehen der Modulprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen fest.

§ 10
Wiederholung von Prüfungen
(§ 19 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden.

(2) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der letzten Wiederholungsmöglichkeit eines bei Klausuren unternommenen Prüfungsversuchs auf Antrag einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung ist als Einzelprüfung von den Prüfern des jeweiligen Prüfungsverfahrens abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis der Prüfung festgesetzt werden. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer mündlichen Ergänzungsprüfung besteht einmal im Verlauf des Studiums. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ (5,0) auf einer Entscheidung wegen Verstößen gegen Prüfungsvorschriften beruht.

(3) Den Studierenden kann auf schriftlichen Antrag für bis zu zwei Prüfungen jeweils ein weiterer Wiederholungsversuch gewährt werden. Bereits in einem vorhergehenden

Bachelor- oder Masterstudium an der Hochschule unternommene weitere Wiederholungsversuche werden angerechnet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach bestandskräftiger Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

IV. Bachelorarbeit, Kolloquium

§ 11

Bachelorarbeit, Kolloquium (§§ 20 und 21 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt acht Wochen und darf erst nach erfolgreichem Ende der Praxisphase gemäß § 6 Absatz 2 der Praktikumsordnung und nach dem Erreichen von 145 Credit Points begonnen werden. Sie wird in der Regel im sechsten Semester bearbeitet. Studierende im praxisintegrierten dualen Studiengang bearbeiten ihre Bachelor-Thesis im Partnerunternehmen. In begründeten Fällen kann die Bearbeitungszeit um maximal vier Wochen verlängert werden, falls der Betreuer (erster Gutachter) dies befürwortet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(2) Das Thema der Bachelor-Thesis muss einen deutlichen Bezug zur Wirtschaftsinformatik aufweisen und somit in besonderem Maße interdisziplinär angelegt sein. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelor-Thesis und für die Bestellung der Prüfer Vorschläge zu machen. Ein Anspruch auf Berücksichtigung dieser Vorschläge besteht nicht.

(3) Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(4) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(5) Die Bachelor-Thesis ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen und muss sowohl eine deutsche als auch eine englische Kurzfassung (Abstract) von jeweils maximal einer Seite enthalten. Auf Antrag des Kandidaten und im Einvernehmen mit dem Betreuer kann der Prüfungsausschuss zulassen, dass die Bachelor-Thesis in einer anderen Sprache abgefasst wird; in diesem Fall muss sie eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Der Antrag ist schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen.

(6) Die Bachelor-Thesis ist inklusive einer ehrenwörtlichen Erklärung fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und einer auf einem für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Medium gespeicherten Fassung abzugeben. Eine nicht fristgemäß eingereichte Arbeit ist mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(7) Alle Quellen, die dem World Wide Web entnommen oder in einer sonstigen digitalen Form verwendet wurden, ohne allgemein zugänglich zu sein (ISBN oder DOI), sind der Arbeit als elektronische Kopie beizufügen.

(8) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.

(9) Das abschließende Kolloquium kann durchgeführt werden, wenn der Kandidat alle zum Abschluss des Studiums erforderlichen Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen hat.

(10) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten.

(11) Die Note der Bachelor-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ergibt sich aus dem gewichteten Durchschnitt der beiden Einzelnoten, wobei die Note der Bachelor-Thesis dreifach (75%) und die Note des Kolloquiums einfach (25%) gewichtet werden.

§ 12

Bestehen der Bachelorprüfung und Bildung der Gesamtnote (§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist bestanden, wenn alle nach dieser Prüfungs- und Studienordnung erforderlichen Modulprüfungen und die Bachelor-Thesis einschließlich des Kolloquiums bestanden wurden und damit die erforderliche Anzahl von ECTS-Punkten erworben wurde. Die Module sowie deren Prüfungsform und -umfang sind dem Prüfungsplan (Anlage 1) sowie dem Modulhandbuch dieses Studienganges zu entnehmen.

(2) In die Gesamtnote fließen nach Credit Points gewichtet die Noten aller Pflichtmodule, der drei Wahlpflichtmodule sowie dem Modul „Bachelor-Thesis und Kolloquium“ ein.

(3) Haben Kandidaten mehr als ein Wahlpflichtmodul derselben Kategorie mit Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Modulprüfung bestimmen, deren Noten in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen werden soll. Die anderen Wahlpflichtmodule werden als Zusatzmodule im Zeugnis mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Für die Gewichtung werden die zu berücksichtigenden Noten mit den jeweiligen Credit Points gemäß Prüfungsplan (Anlage 1) multipliziert. Bei der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= nicht ausreichend.

V. Studienordnung

§ 13

Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

Die Studienordnung dient zur Information und Beratung der Studierenden für eine sinnvolle Gestaltung des Studiums. Sie ist zugleich Grundlage für die studienbegleitende fachliche Beratung der Studierenden und für die Planung des Lehrangebots durch die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

§ 14

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik vermittelt berufsrelevante Schlüsselqualifikationen und fördert die Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden.

Ziel des Studiums ist es, die Studierenden dazu zu befähigen, selbständig anwendungsbezogene Probleme in einer gegebenen Frist zu bearbeiten sowie ihre fachliche und persönliche Weiterentwicklung eigenverantwortlich fortzusetzen.

(2) Der im Studium vermittelte Kompetenz-Kanon besteht aus folgenden Schwerpunkten:

- Wissenschaftlich fundierte, praxisbezogene Fachkompetenzen der Wirtschaftsinformatik, Informatik, Betriebswirtschaft und des analytischen Denkens und Handelns,
- eine wissenschaftliche Denk- und Arbeitsweise als zentrale Fach- und Selbstkompetenz für qualitativ hochwertige Arbeitsergebnisse sowie für die Befähigung zur individuellen fachlichen Weiterentwicklung nach dem Studium,
- zu den beruflichen Profilen der Wirtschaftsinformatik benötigte Sozialkompetenzen, insbesondere mit Blick auf ein erfolgreiches Agieren an der Schnittstelle von IT und unternehmensinternen wie -externen Kunden.

(3) Die Studieninhalte entsprechen dem jeweiligen Stand der Wissenschaft. Sie basieren auf dem Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre.

§ 15 Studienbeginn

Der Zeitpunkt des Studienbeginns ergibt sich aus den entsprechenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule Wismar. Die Immatrikulation von Studienanfängern erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 16 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in sechs Semester. Pro Semester werden 30 Credit Points nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studienleistungen (ECTS) vergeben, insgesamt also 180 Credit Points (ECTS-Punkte); ein ECTS Credit Point entspricht einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden.

(2) Das Studium ist in Module untergliedert. Module sind in sich abgeschlossene Lehreinheiten, in denen thematisch zusammengehörige Lehrinhalte zusammengefasst sind. Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls wird durch eine Modulprüfung dokumentiert, deren Bestehen Voraussetzung für die Vergabe der für dieses Modul ausgewiesenen Credit Points ist.

(3) Die einzelnen Module, die Zahl der zugehörigen Semesterwochenstunden (SWS) und Credit Points sowie die Arten der Lehrveranstaltungen pro Semester sind dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) zu entnehmen.

(4) Ein Semester kann an einer der ausländischen Hochschulen absolviert werden, mit denen die Hochschule Wismar Kooperationsvereinbarungen geschlossen hat. Die Anerkennung der Module, die im Ausland erbracht werden sollen, ist mit dem Prüfungsausschuss vor Aufnahme des Studienaufenthaltes im Ausland zu klären.

§ 17 Inhalt des Studiums

(1) Das Lehrangebot im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik umfasst die im Modulhandbuch näher beschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule.

(2) Zur individuellen Profilbildung im Kompetenzbereich Wirtschaftsinformatik wird ein Wahlpflichtmodulkatalog mit Modulen im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten angeboten. Die Wahl von drei Wahlpflicht-Modulen aus diesem Katalog ist im fünften Fachsemester zu treffen. Alle drei Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden. Werden freiwillig mehr als drei Module aus dem Modulkanon belegt und erfolgreich abgeschlossen, so erfolgt die Modul-Anrechnung in Abstimmung zwischen der Studiengangsleitung und dem Studierenden.

(3) Jeder Studierende hat mindestens drei projektorientierte Pflichtmodule im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten zu wählen und erfolgreich abzuschließen. In den projektorientierten Pflichtmodulen werden aktuelle Problemstellungen und spezielle Themen der Wirtschaftsinformatik projekt- und teamorientiert bearbeitet. Die Module müssen aus drei unterschiedlichen Kategorien gewählt werden:

- PM WI-P-1 Unternehmensanalyse und -modellierung,
- PM WI-P-2 Software- und IT-Projekte,
- PM WI-P-3 Betriebliche Anwendungen von KI.

Zwischen dem dritten und fünften Semester ist jeweils ein projektorientiertes Pflichtmodul zu belegen. In jedem Semester werden WI-Projektthemen zu allen drei Kategorien angeboten, so dass die Studierenden die Belegungsreihenfolge der drei Kategorien frei wählen können.

Der Katalog der zur Auswahl stehenden WI-Projektthemen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften wird jedes Semester rechtzeitig zum Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben.

§ 18 Lehr- und Lernformen

(1) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik werden folgende Lehr- und Lernformen eingesetzt:

- Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag (Vorlesung),
- Seminaristischer Unterricht: Vermittlung des Lehrstoffs durch Lehrvortrag, Lehrgespräch, Referaten und Diskussion,
- Seminar: Bearbeitung ausgewählter Themen durch Diskussionen, gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmenden,
- Übung und Laborpraktikum: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- Projekte und Fallstudien: Praktische Anwendung theoretischer Kenntnisse,
- Exkursion: Studienfahrt zu Unternehmen, Institutionen, Messen u. ä.,
- Praxis-Projekt: Praktische Ausbildung (Praktikum) in einem Unternehmen oder einer Institution.

(2) Aus welchen dieser Lehr- und Lernformen sich die einzelnen Module zusammensetzen, ist dem Prüfungs- und Studienplan (Anlage 1) sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

(3) Lehrveranstaltungen werden im Regelfall als Präsenzveranstaltungen im wöchentlichen Rhythmus während der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters abgehalten. Einzelne Veranstaltungen können in einem Online-Format stattfinden. In

Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden. Diese werden im Regelfall einmal pro Semester und Modul abgehalten.

(4) Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abhalten. Im Zuge der Internationalisierung der Studiengänge können einzelne Elemente eines Moduls oder ein gesamtes Modul nach vorheriger Ankündigung auch in englischer Sprache abgehalten werden. In diesem Fall wird auch die zugehörige Studien- oder Prüfungsleistung im Regelfall in englischer Sprache erbracht.

§ 19

Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen

(1) In das Studium sind Exkursionen als fachwissenschaftliche Veranstaltungen integriert, die als eigenständige Lehrveranstaltungen außerhalb der Hochschule angeboten werden. Exkursionen und andere fachwissenschaftliche Veranstaltungen können Bestandteil aller Lehrmodule sein, insbesondere in den Kompetenzbereichen Wirtschaftsinformatik, Informatik, Wissenschaftsmethodik sowie Selbst- und Methodenkompetenz (vgl. Prüfungs- und Studienplan).

Dazu zählen beispielsweise die Teilnahme an Fachtagungen oder der Besuch von Messen, Unternehmen, Börsen und sonstigen Einrichtungen und Organisationen. Weitere Exkursionen und fachwissenschaftliche Veranstaltungen zur Unterstützung der Lehre sind jederzeit möglich.

(2) Die Teilnahme an fachwissenschaftlichen Veranstaltungen oder an durchgeführten Exkursionen kann Voraussetzung für die Gewährung der für die jeweilige Veranstaltung vorgesehenen Credit Points sein.

(3) Der Lehrende bestimmt durch Erklärung gegenüber den Studierenden, ob eine Exkursion oder eine andere fachwissenschaftliche Veranstaltung Bestandteil der Lehrveranstaltung ist.

§ 20

Praktikum

(1) Zur Ergänzung der Ausbildung und Erhöhung des Anwendungsbezugs ist eine Praxisphase in einem Unternehmen oder einer Institution/Organisation in das Studium eingeordnet. Es erfordert ein Praktikum von mindestens 12 Wochen und findet in der Regel im sechsten Fachsemester statt. Näheres regelt die Praktikumsordnung (Anlage 2).

(2) Für Studierende des praxisintegrierten dualen Studiengangs findet das Praktikum in dem Unternehmen statt, mit dem bereits vor Beginn des Studiums ein entsprechender Praktikumsvertrag abgeschlossen wurde. Darüber hinaus umfasst die Praxisphase im praxisorientierten dualen Studiengang auch die Praxisvermittlung in der vorlesungsfreien Zeit sowie die projektorientierten Pflichtmodule.

(3) Im Rahmen der Studienberatung wird den Studierenden bei der Auswahl und der Durchführung des Praktikums Hilfestellung geleistet.

§ 21

Studienberatung

(1) Alle Studierenden können sich in allgemeinen Angelegenheiten ihres Studiums vom Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten der Hochschule Wismar beraten lassen.

(2) Die Hochschule informiert außerdem im Rahmen der allgemeinen Studienberatung über die von ihr getragenen weiterbildenden Studienmöglichkeiten.

(3) Die Beratung zu Fragen der Studiengestaltung einschließlich aller spezifischen Prüfungsangelegenheiten wird von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften durchgeführt. Die Studienfachberatung sollte insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen und bei Studiengangwechsel in Anspruch genommen werden.

(4) Die Beratung zu Fragen einzelner Fachmodule liegt in der Verantwortung der jeweiligen Modulverantwortlichen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 22 Übergangsbestimmungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt erstmalig für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 in den Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik eingeschrieben werden.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Wismar in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Wismar vom 15. Januar 2026 sowie der Genehmigung des Rektors vom 16. Januar 2026.

Wismar, den 16. Januar 2026

**Der Rektor
der Hochschule Wismar
University of Applied Sciences: Technology, Business and Design
Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister**

Anlage 1 Prüfungs- und Studienplan

Teil 1 - erstes bis drittes Semester

Prüfungs- und Studienplan													
Modul- Nr.	Kompetenzbereich/ Modul	1. Semester				2. Semester				3. Semester			
		Prüfung	CP	SWS	ges.	Prüfung	CP	SWS	ges.	Prüfung	CP	SWS	ges.
	Wirtschaftsinformatik												
PM WI-1	Einführung in die Wirtschaftsinformatik	K120	5	2V, 2L	4								
PM WI-2	Human Resource and Process Intelligence					K120 o. APL	5	2SU, 2L	4				
PM WI-3	Digitalisierung in Wirtschaft und Gesellschaft									APL (Ass)	5	2V, 2L	4
PM WI-P-1	Unternehmensanalyse und -modellierung									APL	5	4S	4
	Wirtschaftswissenschaften												
PM WiWi-1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	K120	5	2V, 2Ü	4								
PM WiWi-2	Volkswirtschaftslehre / Economic Thinking	K120	5	2V, 2Ü	4								
PM WiWi-3	Jahresabschlussanalyse					K120	5	2V, 2SU	4				
PM WiWi-4	Unternehmensführung und Controlling									APL (Ass)	5	4SU	4
PM WiWi-5	Betriebliche Wertschöpfungsprozesse									K120	5	4SU	4
	Informatik												
PM Inf-1	Einführung in die Programmierung	K120 o. APL	5	2V, 2L	4								
PM Inf-2	Datenbanken und Datenmodellierung					K120 (Ass)	5	2V, 2L	4				
PM Inf-3	Grundlagen der Informatik					K120 o. APL	5	2V, 2L	4				
PM Inf-4	Anwendungsentwicklung									K120	5	2V, 2L	4
	Analytisches Denken und Handeln												
PM AnDH-1	Lineare Systeme	K120	5	2V, 2Ü	4								
PM AnDH-2	Analysis					K120	5	2V, 2Ü	4				
PM AnDH-3	Statistik									K120 o. APL	5	2V, 2Ü	4

	Wissenschaftsmethodik												
PM WiM-A	Wissenschaftliches Arbeiten					APL	5	4S	4				
	Selbst- und Methodenkompetenz												
PM SMK-1	IT-Projektmanagement	APL	5	2V, 2Ü	4								
	Summe CP SWS		30		24		30		24		30		24

Abkürzungen und Erläuterungen:

Modul-Nr.: PM – Pflichtmodul | WPM – Wahlpflichtmodul

Prüfung: K(min.) – Klausur (Dauer in min.) | Ass – Assessment | APL - Alternative Prüfungsleistung | PR – Praktikumsarbeit | BTK – Bachelor-Thesis und Kolloquium

CP: CP – Credit Points (ECTS-Punkte)

SWS: SWS – Semesterwochenstunden | V – Vorlesung | Ü – Übung | S – (Projekt-)Seminar | L – Laborpraktikum | SU – Seminaristischer Unterricht

Zur individuellen Profilbildung im Kompetenzbereich Wirtschaftsinformatik wird ein Wahlpflichtmodulkatalog mit Modulen im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten angeboten. Die Wahl von drei Wahlpflicht-Modulen aus diesem Katalog ist im fünften Fachsemester zu treffen.

Teil 2 – viertes bis sechstes Semester

Prüfungs- und Studienplan													
Modul- Nr.	Kompetenzbereich/ Modul	4. Semester				5. Semester				6. Semester			
		Prüfung	CP	SWS	ges.	Prüfung	CP	SWS	ges.	Prüfung	CP	SWS	ges.
	Wirtschaftsinformatik												
PM WI-4	IT-Sicherheit und Datenschutz	K120 o. APL (Ass)	5	2V, 2L	4								
PM WI-5	Enterprise Resource Planning Systems	APL	5	2V, 2L	4								
PM WI-6	WI-Projekt im Unternehmen									PR	13		
PM WI-P-2	Software und IT-Projekte	APL	5	4S	4								
PM WI-P-3	Unternehmerische Anwendungen von KI					APL	5	4S	4				
WPM WI-1	Digitale Geschäftsmodelle					APL	5	2V, 2S	4				
WPM WI-2	Value Chain Engineering					APL	5	2V, 2L	4				
WPM WI-3	Responsible System Design					K120 o. APL	5	2V, 2Ü	4				
WPM WI-4	Unternehmensmodelle und -architekturen					APL	5	2V, 2S	4				
WPM WI-5	Kommunikationssysteme und verteilte Anwendungen					K120 (Ass)	5	2V, 2SU	4				
WPM WI-6	IT Governance und Compliance					K120 o. APL	5	2V, 2S	4				
	Wirtschaftswissenschaften												
PM WiWi-6	Unternehmenssimulation	APL	5	2V, 2SU	4								
	Informatik												
PM Inf-5	Datenanalyse mit maschinellem Lernen	APL	5	2SU, 2Ü	4								
PM Inf-6	IT-Infrastruktur und Cloud Computing	K120 o. APL	5	2V, 2L	4								
PM Inf-7	Künstliche Intelligenz					K120	5	2SU, 2Ü	4				
	Analytisches Denken und Handeln												
PM AnDH-4	Operations Research					K120	5	2V, 2Ü	4				
	Wissenschaftsmethodik												
PM WiM-B	Bachelor-Thesis und Kolloquium									BTK	12		

	Selbst- und Methodenkompetenz												
PM SMK-2	Zukunftsmanagement									APL	5	2V, 2L	4
	Summe CP SWS		30		24		30		24		30		4

Abkürzungen und Erläuterungen:

Modul-Nr.: PM – Pflichtmodul | WPM – Wahlpflichtmodul

Prüfung: K(min.) – Klausur (Dauer in min.) | Ass – Assessment | APL - Alternative Prüfungsleistung | PR – Praktikumsarbeit | BTK – Bachelor-Thesis und Kolloquium

CP: CP – Credit Points (ECTS-Punkte)

SWS: SWS – Semesterwochenstunden | V – Vorlesung | Ü – Übung | S – (Projekt-)Seminar | L – Laborpraktikum | SU – Seminaristischer Unterricht

Zur individuellen Profilbildung im Kompetenzbereich Wirtschaftsinformatik wird ein Wahlpflichtmodulkatalog mit Modulen im Umfang von jeweils mindestens 5 ECTS-Punkten angeboten. Die Wahl von drei Wahlpflicht-Modulen aus diesem Katalog ist im fünften Fachsemester zu treffen.

Praktikumsordnung

§ 1 Grundsätzliches

(1) Im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik ist ein von der Hochschule gelenktes Praxisprojekt (M o d u l Wirtschaftsinformatik-Projekt im Unternehmen) eingeordnet.

(2) Das Praxisprojekt wird auf der Grundlage eines Ausbildungs- bzw. Praktikumsvertrages zwischen dem Studierenden und einer Praxisstelle gemäß § 4 durchgeführt. In dem Praktikumsvertrag ist von der Praxisstelle ein Praxisbetreuer zu benennen, der dem Studierenden während des Praxisprojektes in der Praxisstelle als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

(3) Das Praxisprojekt soll zusammenhängend und bei nur einer Praxisstelle gemäß § 4 absolviert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers abgewichen werden. Auch ein Wechsel der Praxisstelle ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nach Zustimmung des betreuenden Hochschullehrers zulässig. Die Wahl einer ausländischen Praxisstelle wird begrüßt.

(4) Die Studierenden werden während des Praxisprojektes durch einen von ihnen auszuwählenden hauptamtlichen Professor der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften betreut. Die Aufgaben des betreuenden Hochschullehrers sind insbesondere:

- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Praxisstellen,
- die Beratung der Studierenden bei der Auswahl der Praxisstelle,
- die Beratung und Betreuung der Studierenden bei Fragen hinsichtlich der Durchführung des Praxisprojektes,
- die Überprüfung des von den Studierenden vorzulegenden Tätigkeitsberichts und die Begutachtung der von den Studierenden vorzulegenden Praxisarbeit.

(5) Auf Antrag des Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine andere Person zum Betreuer im Sinne von Absatz 4 bestellen, sofern diese Person nach § 5 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Wismar zum Prüfer bestellt werden könnte.

(6) Wird das Studium als praxisintegrierter dualer Studiengang durchgeführt, dann ist das Praxisprojekt Teil einer integrierten Praxisphase, die mehrere Unternehmenspraktika in der vorlesungsfreien Zeit sowie praxisintegrierte Studienarbeiten beinhaltet. Die integrierte Praxisphase wird durch eine Praktikumsvereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen geregelt.

§ 2 Ziele des Praxisprojektes

(1) Während des Praxisprojektes soll der Studierende Tätigkeiten im Bereich der Wirtschaftsinformatik und ihre fachlichen Anforderungen kennenlernen, eine Einführung in Aufgaben des späteren beruflichen Einsatzes erfahren und Kenntnis über das soziale Umfeld eines Unternehmens oder einer Institution/Organisation erwerben.

(2) Der Studierende soll eine praktische Ausbildung an fest umrissenen konkreten Projekten erhalten, die inhaltlich den Schwerpunkten des Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsinformatik entsprechen. Während des Praxisprojektes kann sowohl eine informationstechnische als auch eine betriebswirtschaftliche Schwerpunktsetzung erfolgen.

§ 3 Dauer des Praxisprojektes

Das Praxisprojekt umfasst eine Gesamtdauer von zwölf Wochen in Vollzeit (Pflichtpraktikum) und soll in der Regel im sechsten Fachsemester absolviert werden. In Absprache mit der Praxisstelle kann das Praktikum auch über zwölf Wochen hinaus verlängert werden; der über zwölf Wochen hinausgehende Zeitraum gilt jedoch nicht als Pflichtpraktikum.

§ 4 Praxisstellen, Praktikumsvertrag

(1) Das Praxisprojekt wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule Wismar mit geeigneten Unternehmen oder Institutionen/Organisationen (Praxisstellen) so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und praktischen Fähigkeiten erworben wird.

(2) Die Studierenden wählen die Praxisstelle zur Durchführung des Praxisprojektes selbständig aus. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praxisstelle durch die Hochschule Wismar besteht nicht.

(3) Die Studierenden schließen vor Beginn des Praxisprojektes mit der jeweiligen Praxisstelle einen Praktikumsvertrag ab. Die Vertragsparteien können dazu einen von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereit gehaltenen Mustervertrag verwenden.

(4) Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

- a) Die Verpflichtung der Praxisstelle,
 - den Studierenden für die Dauer des Praxisprojektes entsprechend den Ausbildungszielen gemäß § 2 auszubilden,
 - dem Studierenden eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über Beginn und Ende des Praxisprojektes, über Fehlzeiten während des Praxisprojektes, über die Inhalte der praktischen Tätigkeit sowie den Erfolg der Ausbildung bzw. des Praktikums enthält,
 - dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
 - einen Betreuer gemäß § 1 Absatz 3 zu benennen.
- b) Die Verpflichtung des Studierenden,
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die im Rahmen des Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - den Anordnungen der Praxisstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 - die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen, Unfallverhütungsvorschriften sowie Verschwiegenheitspflichten zu beachten.

§ 5 Status der Studierenden während des Praxisprojektes

(1) Während des Praxisprojektes, das Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Wismar mit allen Rechten und Pflichten eines ordentlichen Studierenden eingeschrieben.

(2) Die Studierenden sind während des Praxisprojektes keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen bei der Praxisstelle weder dem

Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. An die in der Praxisstelle geltenden Ordnungen sind die Studierenden gleichwohl gebunden.

§ 6

Zulassung zum Praxisprojekt, Tätigkeitsbericht, Praxisarbeit

(1) Die Studierenden haben die Auswahl der Praxisstelle auf einem von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bereit gehaltenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige ist zusammen mit dem Ausbildungsvertrag gemäß § 4 vor Beginn des Praxisprojektes bei der Fakultätsverwaltung einzureichen.

(2) Spätestens eine Woche nach Ende des Praxisprojektes ist von den Studierenden bei dem betreuenden Hochschullehrer die Bescheinigung der Praxisstelle gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe a mit einem zeitlich gegliederten Bericht (Tätigkeitsbericht), aus dem der Verlauf der praktischen Ausbildung ersichtlich ist, einzureichen.

(3) Spätestens eine Woche nach Ende des Praxisprojektes ist von den Studierenden bei dem betreuenden Hochschullehrer eine Praxisarbeit im Umfang von ca. 5.000 Wörtern einzureichen, welche die wissenschaftliche Bearbeitung einer während des Praxisprojektes von der Praxisstelle gestellten Aufgabe zum Gegenstand hat.

(4) Die Praxisarbeit ist von dem betreuenden Hochschullehrer innerhalb von sechs Wochen zu begutachten. Sie wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(5) Die fristgerechte Abgabe der Praxisbescheinigung, des Tätigkeitsberichts und der Praxisarbeit sowie die Bewertung der Praxisarbeit mit „bestanden“ ist Voraussetzung für den Erwerb der für das Praxisprojekt ausgewiesenen Credit Points.

(7) Über die Zuerkennung der Credit Points bei verspäteter Abgabe der in Absatz 3 und 4 genannten Unterlagen entscheidet auf schriftlich begründeten Antrag der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Für Studierende, die ihr Praxisprojekt im Ausland absolvieren, können vom Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften im Einvernehmen mit dem betreuenden Hochschullehrer Sonderregelungen getroffen werden.

§ 7

Anrechnung von praktischen Tätigkeiten

(1) Studierende, die eine mindestens einjährige fachbezogene informationstechnische oder betriebswirtschaftliche Berufstätigkeit nach erfolgter Lehrausbildung in einem dem Bachelor-Studiengang Wirtschaftsinformatik entsprechenden Gebiet nachweisen, kann diese auf Antrag als Praxisprojekt anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

(2) Im Fall des praxisintegrierten dualen Studiums wird die Anrechnung der praktischen Tätigkeiten mit dem Unternehmen durch einen betreuenden Hochschullehrer gemäß § 1 entsprechend der bestehenden Praktikumsvereinbarung zwischen Hochschule und Unternehmen abgestimmt.

(3) Die Anerkennung von praktischen Tätigkeiten befreit nicht von der Anfertigung einer Praxisarbeit nach § 6 Absatz 3.